

nahmefall, daß Eltern durch die zuständigen staatlichen Organe und Bildungseinrichtungen in rechtlich geregelten Formen zur Wahrnehmung ihrer Erziehungspflicht, die z. B. auch die Verantwortung für das Befolgen der Schul- und Berufsausbildungspflicht der Kinder einschließt, angehalten werden müssen. Das muß in den Fällen geschehen, in denen es das Interesse noch unmündiger Kinder oder auch der Gemeinschaft gebietet.

Die Eltern können bei der Erziehung ihrer Kinder die volle Hilfe von Gesellschaft und Staat erwarten. Ihr in der Verfassung festgelegter Anspruch auf ein enges und vertrauensvolles Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen und staatlichen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen dient der Festigung der Gemeinschaft von Familie und Schule als Voraussetzung für die harmonische, kontinuierliche Entwicklung der Kinder zu sozialistischen Persönlichkeiten.

Eine tragende Funktion hinsichtlich des Zusammenwirkens von Schule und Familie erfüllen die gewählten Vertretungen der Eltern an den staatlichen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen. Über die Elternbeiräte und Elternaktive nehmen die Mütter und Väter ihr Recht der Mitbestimmung wahr und unterstützen sie den Bildungs- und Erziehungsprozeß.

In der DDR sind die *Gewissensfreiheit* und die *Glaubensfreiheit* (Art. 20) grundrechtlich gewährleistet.

Bürgerliche Verfassungen nennen gewöhnlich die Glaubens- und Gewissensfreiheit in einem Atemzug und suggerieren damit, daß das Bekenntnis zu einem religiösen Glauben die Voraussetzung für Gewissensfreiheit sei. Das zielt auf eine Diffamierung der nicht religiös gebundenen Bürger, vornehmlich der Vertreter der wissenschaftlichen Weltanschauung des Marxismus-Leninismus, ab. Im Widerspruch zum verfassungsmäßigen Prinzip der Gleichheit aller Bürger mißbraucht die Bourgeoisie das Grundrecht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit, um den Kampf gegen die Arbeiterklasse und ihre atheistische Weltanschauung zu führen. Die Verfassung der DDR geht auch in dieser Frage konsequent davon aus, daß jeder Bürger gleiche Rechte und die gleichen Möglichkeiten ihrer Verwirklichung haben muß. Sie differenziert deshalb zwischen der Gewissensfreiheit und der Glaubensfreiheit.

Jeder Bürger hat das *Grundrecht auf Gewissensfreiheit*. Erst die sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse geben dem Bürger die Freiheit, unbehindert und aus tiefer Einsicht im Geiste der Humanität und des gesellschaftlichen Fortschritts zu handeln und sein Leben zu gestalten. Gewissensfreiheit ist die vom Bewußtsein der Verantwortung für den Mitmenschen, die Gesellschaft und den Staat getragene Einstellung und Haltung, sie ist die jedem Bürger durch die Macht der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten gesicherte Gewißheit, frei und unbeeinträchtigt für die humanistischen Menschheitsideale, für Sozialismus und Kommunismus, für Frieden, Demokratie und Völkerfreundschaft eintreten und wirken zu können und dabei die Unterstützung und den Schutz der Gesellschaft und der Staatsmacht zu finden.

Das *Grundrecht auf Glaubensfreiheit* (Art. 20 u. 39) besagt, daß jeder Bürger das Recht hat, sich zu einem religiösen Glauben zu bekennen und religiöse Handlungen auszuüben. Dieses Recht ist in der DDR u. a. dadurch garantiert, daß der